

## Weiterbildung

### 1. Folgende Führerscheininhabern müssen die 35-stündige Weiterbildung nachweisen:

- KraftfahrerInnen, die vor dem 10. September 2008 ihren Führerschein der Klasse D 1, D 1E, D, DE erworben haben;
- KraftfahrerInnen, die vor dem 10. September 2009 ihren Führerschein der Klasse C 1, C 1E, C, CE erworben haben.;

### 2. Frist zur Weiterbildung

- Spätestens bis zum 10. September 2013 (Personenverkehr) bzw. 10. September 2014 (Güterkraftverkehr) müssen alle FahrerInnen an einer 35-stündigen Weiterbildung teilgenommen haben. Danach ist im 5-Jahres-Intervall die entsprechende Weiterbildung zu absolvieren. Bei Anpassung an die Gültigkeit des jeweiligen Führerscheins bestehen Übergangsfristen bis spätestens zum 10. September 2015 bzw. 2016.
- Innerhalb von 5 Jahren ab dem Erwerb der Grundqualifikation bzw. beschleunigten Grundqualifikation müssen alle FahrerInnen ihre Kenntnisse durch eine 35-stündige Weiterbildung auffrischen. Danach ist ebenfalls im 5-Jahres-Intervall die entsprechende Weiterbildung zu absolvieren.

Die Weiterbildung umfasst 35 Stunden (1 Unterrichtseinheit = 60 Minuten) mit max. 7 Unterrichtseinheiten pro Tag. Daraus ergibt sich eine 5-tägige Schulung. Eine Prüfung muss nicht abgelegt werden.

Ausnahmen von der Pflicht zur Weiterbildung gibt es keine.

### 3. Dokumentation der Weiterbildung

Die Weiterbildung wird durch einen Eintrag im Führerschein dokumentiert. Folge hiervon ist, dass der Umtausch „alter Führerscheine“ in neue Kartenführerscheine erforderlich ist.

Bei Anordnung oder Duldung von Fahrten ohne Qualifikationsnachweis drohen Sanktionen in Höhe von

- 20.000 € im Personenverkehr und
- 5.000 € im Güterkraftverkehr.